

Wirtschaftsstrafrecht

einschl. Grundzüge der Wirtschaftskriminologie

WS 2006/07



Roland Hefendehl

Vorlesung **Nr. 4** vom **23.1.2007** WS 2006/07

Kick backs und Mannesmann-Millionen auf dem Prüfstand

Foto: hef

§ 6: Schutz des Vermögens

III. Untreue (§ 266)

1. Tatbestandsstruktur

- a) Allgemeiner Aufbau und Struktur
- b) Missbrauchstatbestand
- c) Treubruchstatbestand

2. kick-back

- a) Definition
- b) Erläuterungen kick-back
- c) Sachverhalt
- d) strafrechtliche Würdigung

3. Fall Mannesmann

- a) Sachverhalt
- b) strafrechtliche Würdigung durch das LG Düsseldorf
- c) strafrechtliche Würdigung des BGH
- d) Beendigung des Verfahrens durch einen Deal
- e) Exkurs: Zustimmung des Vermögensinhabers zu so genannten Risikogeschäften

§ 6: Schutz des Vermögens

III. Untreue (§ 266)

4. Irrtum und normative Tatbestandsmerkmale

5. betriebliche und gesellschaftliche Weisung

- a) Merkformel für den Unrechtsbereich
- b) Sachverhalt betriebliche Weisung
- c) Kenntnis des Arbeitnehmers
- d) drohender Verlust des Arbeitsplatzes

III. Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 StGB

a) Allgemeiner Aufbau und Struktur

aa) objektiver Tatbestand besteht aus:

- *Missbrauchstatbestand*, § 266 Abs. 1 1. Alt.

Tathandlung: - Überschreitung Verpflichtungsbefugnis
 bzgl. fremden Vermögens

- Missbrauch

Treueverhältnis: - Vermögensbetreuungspflicht

Taterfolg - Vermögensnachteil

- *Treubruchtatbestand*, § 266 Abs. 1 2. Alt.

Treueverhältnis - Vermögensbetreuungspflicht

Tathandlung: - Verletzung der
 Vermögensbetreuungspflicht

Taterfolg - Vermögensnachteil

bb) subjektiver Tatbestand:

Vorsatz: - jede Vorsatzart

III. Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 StGB (Forts.)

a) Allgemeiner Aufbau und Struktur

lex generalis = Treubruch-TB

z.B. Widerrechtliche Verwendung fremder Gelder für eigene Zwecke

Vermögensbetreuungspflicht

rechtlich begründet

rein tatsächlich

Missbrauchs-TB (= lex specialis)

durch

rechtsgeschäftliches Handeln

hoheitliches Handeln

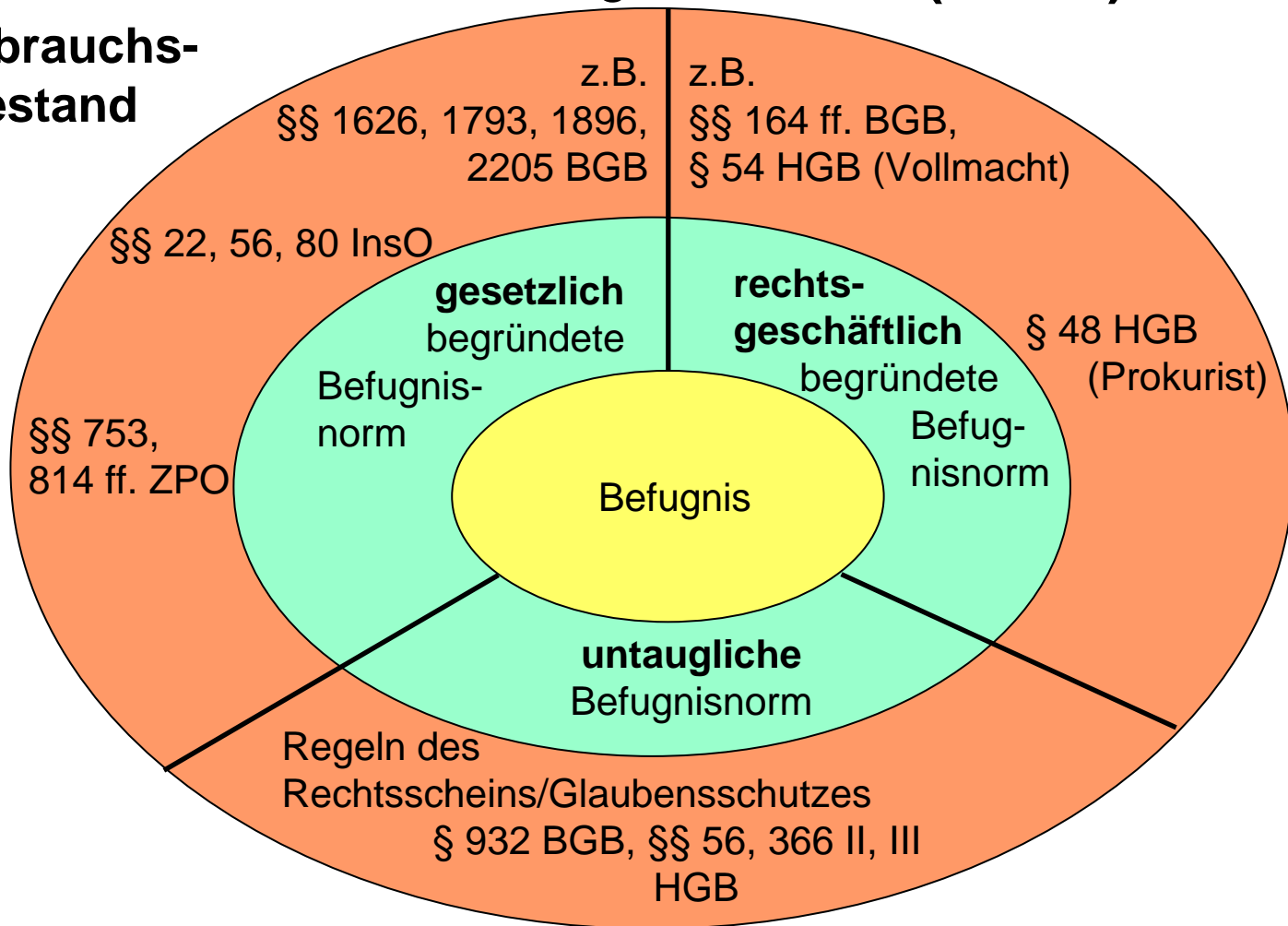
Art

kein Handeln
rein tatsächlicher

III. Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 StGB (Forts.)

b) Missbrauchstatabestand



III. Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 StGB (Forts.)

b) Missbrauchstatbestand

Geschäftsvolumen in €

§§ 48 ff.
HGB

Können

**Missbrauchs-
tatbestand**

**Abschluss eines Geschäfts iHv
8000,- €**

Dürfen

interne Weisung:
5000,- €

**Missbrauch und Pflichtverletzung muss sich
aus Art und Inhalt des Geschäfts ergeben.**

Handlung des
Prokuristen

III. Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 StGB (Forts.)

c) Treubruchtatbestand

Treueverhältnis und Pflichtverletzung

Das Treueverhältnis kann sich im Gegensatz zum Missbrauchstatbestand auch aus einem rein tatsächlichen Verhältnis ergeben.

Beispiel: Zugrunde liegendes Geschäft ist nichtig.

Inhalt der Vermögensbetreuungspflicht

strenge Anforderungen, um uferlose Ausdehnung des Straftatbestandes zu verhindern (sonst wäre nahezu jede Vertragsverletzung eine relevante Pflichtverletzung).

=> Bestimmung problematisch; als Faustregel gilt:

Die Vermögensbetreuungspflicht muss den Hauptgegenstand des rechtlich begründeten oder faktisch bestehenden Treueverhältnisses bilden und darf nicht bloße Nebenpflicht sein.

III. Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 StGB (Forts.)

c) Treubruchtatbestand

Anzeichen für eine Vermögensbetreuungspflicht sind: Entscheidungsspielraum des Verpflichteten und das hinreichende Maß seiner Selbstständigkeit. **Beispiel:** RA, der Gelder für sich verwendet, die er für seinen Mandanten entgegengenommen hat, ist wegen Untreue strafbar; **Gegenbeispiel:** Ein Bankangestellter hat nur das von anderen vereinnahmte ausländische Geld einzusortieren. Hier fehlt es an der hinreichenden Dispositionsbefugnis.

sog. **Ganovenuntreue:**

§ 266 StGB (-), wenn jemand gesetzes-/sittenwidrigen Abreden nicht nachkommt, die er mit einem anderen getroffen hat.

§ 266 StGB str., wenn jemand sich abredewidrig an Geldern bereichert, die sein Auftraggeber ihm zur Verwendung für gesetzeswidrige Zwecke anvertraut hatte.

III. Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 StGB (Forts.)

c) Treubruchtatbestand

Treueverhältnis: Treuepflicht

Die „**Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen**“ (sog. **Treuepflicht**) bedingt die Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten, die ihrem Inhalt nach wesentlich, also in einer nicht ganz unbedeutenden Angelegenheit mit einem Aufgabenkreis von einigem Gewicht und einem gewissen Grad von Verantwortlichkeit verbunden ist.

Die **konkret verletzte Pflicht** muss in einem **funktionalen Zusammenhang** mit dem Aufgabenkreis stehen und von dieser deshalb wesentlich mitgeprägt sein. Hiermit sind nur inhaltlich besonders **qualifizierte Pflichten** gemeint.

III. Untreue

2. kick-back

a) Definition

Eine illegale, verborgene Zahlung im Gegenzug für die Empfehlung, die zu einer anderen Transaktion oder einem Vertragsabschluss führte. Kick-back ist ein international gebräuchlicher Begriff für Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen, die auf dem Umweg über erhöhte Rechnungen oder Provisionsvereinbarungen an den Auftraggeber oder an von ihm begünstigte Dritte zurückfließen.

III. Untreue

2. kick-back (Forts.)

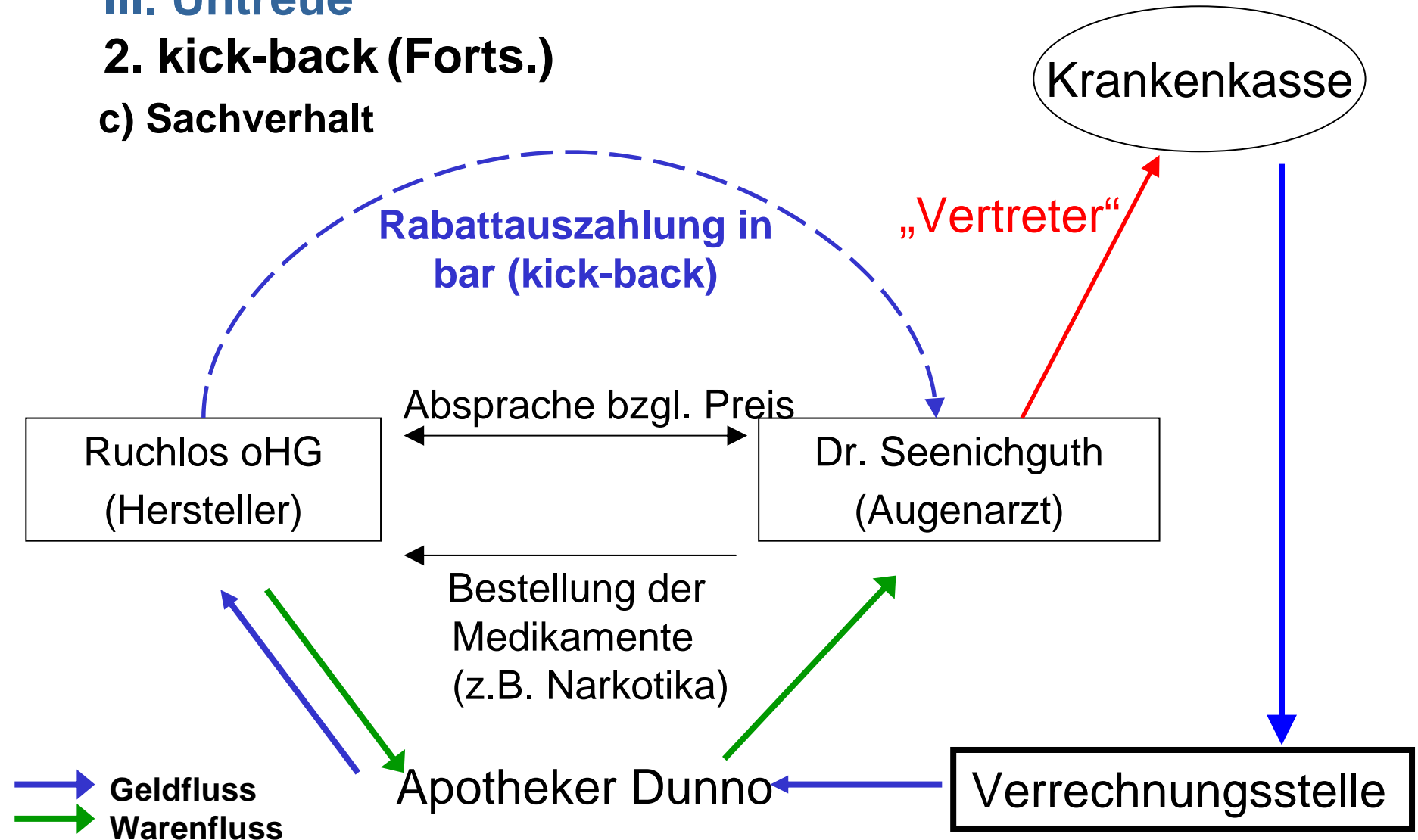
b) Erläuterungen kick-back

Beim kick-back hält sich der Zuwendende schadlos, indem er den ausgekehrten Betrag in seine Kalkulation mit einbezieht (vgl. die Parallele: Submissionsbetrug) und seinem Treugeber einen um das Schmiergeld erhöhten Preis in Rechnung stellt. Die Differenz zum möglichen niedrigeren Angebot stellt dann den Schaden dar. Dies ist offenkundig, wenn die Leistung objektiv nicht dem Marktpreis entspricht. Ansonsten ist zu fragen, ob nicht der Zuwendende bereit gewesen wäre, den kick-back als Nachlass oder Rabatt auf die von ihm zu erbringende Leistung zu geben. Feststehen muss also stets, dass der Treunehmer ansonsten ein wirtschaftlich günstigeres Geschäft hätte abschließen können. Das schädigende Fehlverhalten ist dann alternativ als Vereiteln (= aktives Tun) oder Verstreichenlassen (= Unterlassen) eines günstigeren Geschäfts zu sehen.

III. Untreue

2. kick-back (Forts.)

c) Sachverhalt



III. Untreue

2. kick-back (Forts.)

d) strafrechtliche Würdigung

rechtliche Bewertung als Untreue, § 266 I 1. Alt.

aa) Tatbestand

- Verpflichtungsbefugnis, da als Vertreter der Krankenkasse gehandelt wurde, vgl. §§ 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 SGB V.
- Vermögensbetreuungspflicht, § 12 Abs. 1 SGB V gilt im kassenärztlichen Bereich auch für den Kassenarzt.
- Missbrauch liegt vor, weil das Rezept zum überhöhten Preis eingereicht wird.
- Vermögensnachteil liegt im nicht berücksichtigten Rabatt.
- Vorsatz

bb) Rechtswidrigkeit

cc) Schuld

§ 28 SGB V – Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

- (1) Die ärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. ...

§ 31 SGB V – Arznei- und Verbandmittel

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, ...

§ 12 SGB V – Wirtschaftlichkeitsgebot

- (1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen. ...

III. Untreue

2. kick-back (Forts.)

d) strafrechtliche Würdigung

ergänzende Hinweise:

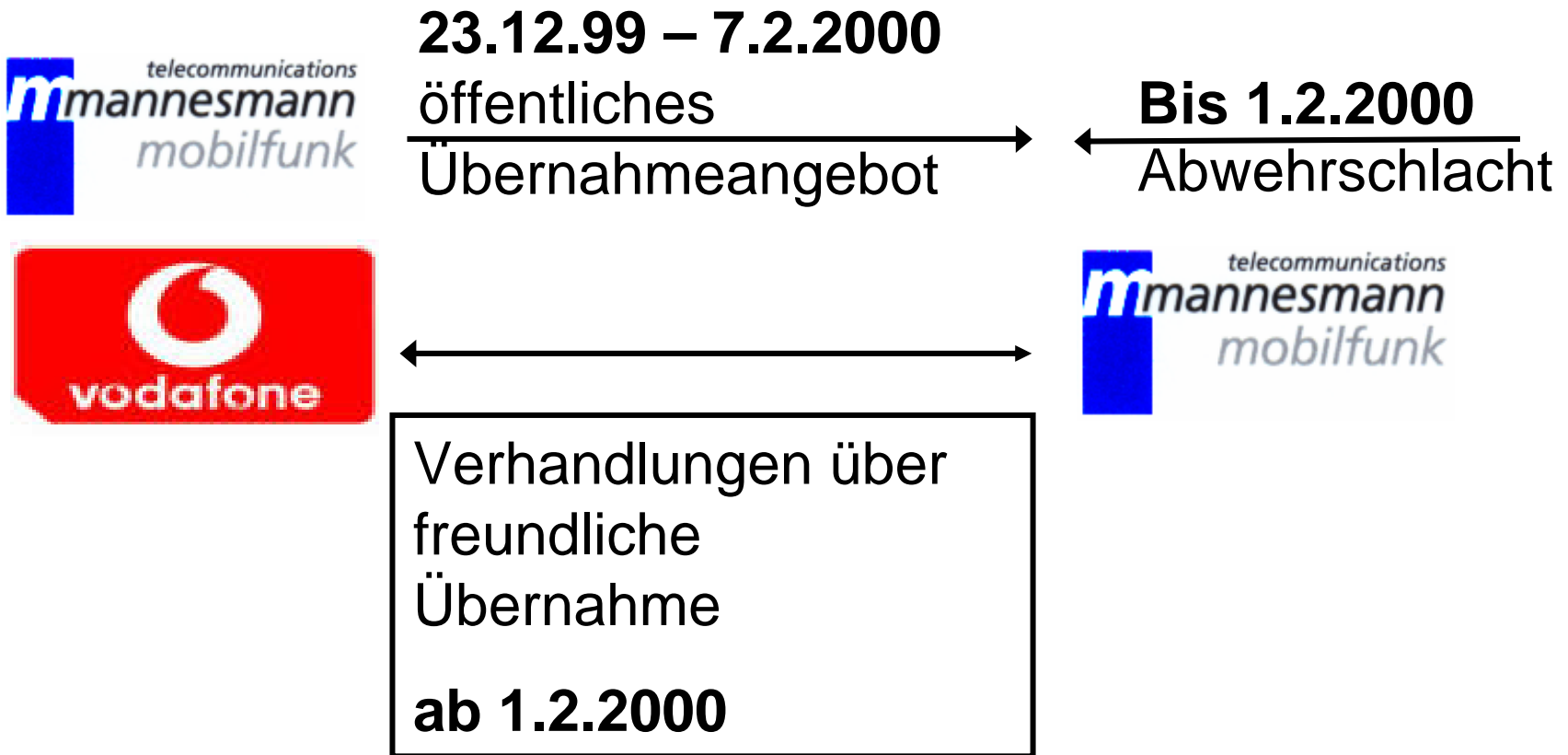
rechtliche Bewertung als Betrug des Kassenarztes zu Lasten der Krankenkasse über den Apotheker als Werkzeug
§§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 2. Alt StGB

- Diese Täuschung ist zeitlich der Untreuehandlung nachgelagert. Nach einer Meinung ist deshalb der Tatbestand gesperrt, nach anderer Auffassung eine mitbestrafte Nachtat anzunehmen. Idealkonkurrenz ist ausgeschlossen.
- systematischer Hinweis: Die Untreue stellt ein Sonderdelikt dar, so dass dieser Aspekt für die Beteiligung des Herstellers, den selbst keine Vermögensbetreuungspflicht trifft, relevant wird. Dieser kann nur Mittäter des Betruges, nicht aber der Untreue sein.

III. Untreue

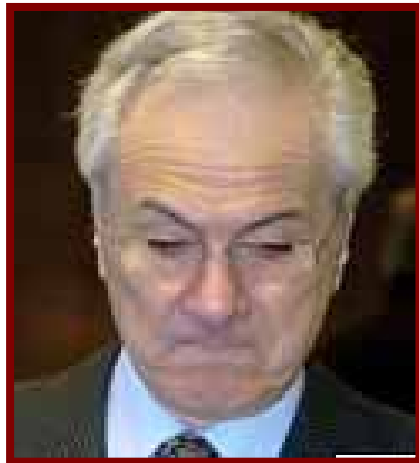
3. Fall Mannesmann

a) Sachverhalt





Dr. Zwickel

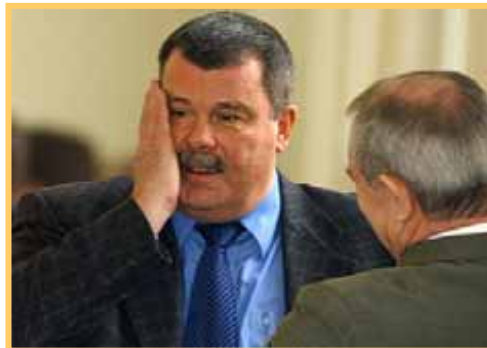


**Prof. Dr. Dr. h.c.
Funk**

Präsidium (Ausschuss des Aufsichtsrats; betraut mit der Ausgestaltung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern)



Dr. Ackermann



Dr. Ladberg

2:0:1 Beschluss gefasst
Auszahlung an Esser
am 28.3.2000

Dr. Zwickel

telefonisch

Enthaltung



Dr. Zwickel

Präsidiumssitzung am 4.2.2000: TOP
Anerkennungsprämie an Esser
(Vorstandsvorsitzender) i.H.v. £ 10 Mio. ?



JA

Prof. Dr. Dr. h.c. Funk



Dr. Ladberg - erkrankt

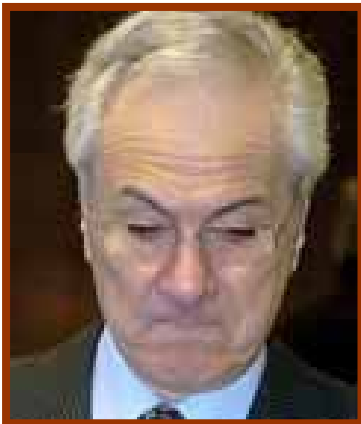


JA

Dr. Ackermann



Dr. Zwickel



**Prof.
Dr. Dr. h.c. Funk**

**Strafbarkeit
wegen
Untreue?**



Dr. Ackermann

III. Untreue

3. Fall Mannesmann (Forts.)

Untreue im Mannesmannfall?

Motive für die Prämie an Esser:

- Erfolgsgeschichte der Mannesmann AG im Hinblick auf den Börsenwert (1994: 7,5 Mrd. € - 2000: 146 Mrd. €) und die Ertragslage des Unternehmens.
- Leistungen von Esser im Übernahmekampf.
- Integration des Unternehmens in eine neue Einheit (Vodafone).
- Anerkennungsprämie auf Vorschlag des größten Aktionärs der Mannesmann AG und mit Zustimmung der künftigen Muttergesellschaft.

§ 87 AktG – Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge in einem **angemessenen Verhältnis** zu den **Aufgaben des Vorstandsmitglieds** und zur **Lage der Gesellschaft** stehen. ...

§ 112 AktG – Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 116 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 93 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. ...

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

b) strafrechtliche Würdigung durch das LG Düsseldorf

Strafbarkeit von Funk, Ackermann und Zwickel nach § 266 Abs. 1 2. Alt. (Treibbruchtatbestand)

- aa) **Vermögensbetreuungspflicht** gegenüber der Mannesmann AG sowie deren Aktionären (§§ 116, 112, 93, 87 Abs. 1 AktG). Diese war auf die Betreuung fremder Vermögensinteressen gerichtet.
- bb) **Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht**
 - (1) **Pflichtverletzung:** Verstoß gegen das Aktienrecht (§§ 116, 93, 87 AktG), da Sorgfalt und Verantwortlichkeit eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters verletzt. Ein Interesse der Mannesmann AG an einer über die bereits vereinbarte Vergütung hinausreichenden Anerkennungsprämie hinaus bestand nicht: Leistungen bereits über Dienstverträge abgegolten.

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

b) strafrechtliche Würdigung durch das LG Düsseldorf (Forts.)

- (2) Einschränkung im Strafrecht (str.): **gravierende** Pflichtverletzung, damit nicht jede gesellschafts- bzw. zivilrechtliche Pflichtverletzung bei unternehmerischen Entscheidungen untreuuebegründend wirkt.

Die **gravierende Pflichtverletzung**

- bestimmt sich durch eine umfassende Gesamtschau.
- bestimmt sich unter Berücksichtigung der konkreten Pflichtverletzung.
- hängt vom konkret gewährten Handlungs- und Ermessensspielraum ab.
- Kriterien: Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens, die innerbetriebliche Transparenz, der Umgang mit Informations- und Prüfpflichten, Entscheidungsbefugnisse, die Motive der Handelnden und die Art und Weise der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen; Ergebnis des LG Düsseldorf: nur im Fall der Gratifikation für Funk gravierend, weil willkürlich.

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

b) strafrechtliche Würdigung durch das LG Düsseldorf (Forts.)

cc) Vermögensnachteil (+)

dd) Vorsatz (+)

ee) Rechtswidrigkeit (+)

ff) Schuld (-)

Feststellung von § 17 StGB durch das LG Düsseldorf:

Verbotsirrtum über Unrecht der Tat nach § 17 (+), weil zwar die Pflichtverletzung für Angeklagte erkennbar war, aber falsch (da als nicht gravierend) gewürdigt worden ist. Diese Unkenntnis war insgesamt unvorhersehbar (str.).

Ergebnis also: Freispruch für sämtliche Angeklagten.

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

c) strafrechtliche Würdigung des BGH

Der BGH hat sämtliche Freisprüche des LG Düsseldorf aufgehoben.

Der BGH nahm an, dass in sämtlichen Fällen eine Untreue vorlag.

Bzgl. der verletzten Vermögensbetreuungspflicht nahm der BGH an:

- Es muss sich um keine gravierende Pflichtverletzung handeln. Dieses Merkmal sei nur in speziellen Fällen (z.B. Sponsoring) ein Korrektiv für § 266 StGB.
- Der BGH stuft die Zulässigkeit nachträglicher Sonderzahlungen an Vorstandsmitglieder sodann in Fallgruppen ab.

Die Verteilung von Sonderprämien ist grds. möglich und unproblematisch zulässig. Maßstab ist konkret für den AR allein das **objektive Unternehmensinteresse des Treugebers.**

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

c) strafrechtliche Würdigung des BGH (Forts.)

aa) **Zulässig** ist die Bewilligung **zuerkannter Anerkennungsprämien**, die entweder als variabler Bestandteil der Vergütung bereits im Dienstvertrag vereinbart wurden oder für die – bei fehlender Rechtsgrundlage – jedenfalls gleichzeitig Vorteile ins Unternehmensvermögen **zurückfließen**, die in einem **angemessenen** Verhältnis zu der mit der freiwilligen Zusatzvergütung eintretenden Minderung des Gesellschaftsvermögens stehen.

Die Angemessenheit und somit die Zulässigkeit ist maßgeblich nach **§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG** zu bestimmen.

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

c) strafrechtliche Würdigung des BGH (Forts.)

bb) **Unzulässig** ist jedenfalls „eine im Dienstvertrag nicht vereinbarte Sonderzahlung für eine geschuldete Leistung, die ausschließlich belohnenden Charakter hat und der Gesellschaft keinen zukunftsbezogenen Nutzen mehr bringen kann (**kompensationslose Anerkennungsprämie**). Eine **kompensationslose Anerkennungsprämie** ist als treupflichtwidrige Verschwendung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens zu bewerten.“

Auf § 87 AktG und eine etwaige Angemessenheit kommt es in diesen Fällen nicht mehr an (**str.**).

Diesen Fall nahm der BGH an: Aufgrund der Fusion mit Vodafone könne die Mannesmann AG von den Prämien weder direkten noch indirekten Nutzen haben.

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

c) strafrechtliche Würdigung des BGH (Forts.)

cc) Zur Frage des **Verbotsirrtums nach § 17 StGB**:

obiter dictum des BGH: „Ob ein Irrtum über die Reichweite der Vermögensbetreuungspflicht Tatbestands- oder Verbotsirrtum ist, ist nicht generell zu entscheiden.“ Problem ist, dass die Kenntnis um die Vermögensbetreuungspflicht Teil des subjektiven Tatbestandes ist und gleichsam die Kenntnis um die Verbotsnorm ausmacht.

Der BGH tendiert wie das LG Düsseldorf zu einem Verbotsirrtum:

„Wer wusste, dass Mannesmann geschädigt wurde, wusste zugleich, dass er pflichtwidrig handelte.“ Dann ist aber nur noch Raum für den (wohl) vermeidbaren Verbotsirrtum.

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

d) Beendigung des Verfahrens durch einen Deal

Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage nach § 153 a StPO:

Am 29. November 2006 wurde auf Anregung der Verteidigung das Verfahren eingestellt. Gericht und Staatsanwaltschaft stimmten zu. Die Geldauflage aller Angekl. beträgt insgesamt 5,8 Millionen Euro, so:

- Ackermann 3,2 Millionen Euro
- Ex-Aufsichtsratsvorsitzender Joachim Funk 1 Million Euro
- Ex-IG-Metall-Chef Klaus Zwickel 60.000 Euro

Der Prozess wurde damit sieben Jahre nach der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone endgültig beendet. Die Angeklagten gelten mit der Einstellung des Verfahrens nicht vorbestraft.

vgl. zum Deal auch die Folien zur ersten Stunde

III. Untreue

3. Fall Mannesmann

e) Exkurs: Zustimmung des Vermögensinhabers zu so genannten Risikogeschäften

Durchführung von sog. **Risikogeschäften bei unternehmerischen Entscheidungen** kann zu einer entsprechenden Erweiterung der im Innenverhältnis maßgebenden Grenzen des rechtlichen Dürfens führen.

Anforderungen an die Wirksamkeit des Einverständnisses:

1. Einwilligungsfähigkeit
2. Rechtmäßigkeit des Einverständnisses (also weder gesetzes- noch pflichtwidrig)
3. autonome Entscheidung des Vermögensinhabers ([-] bei Willensmangel)

vgl. auch die Sponsoringfälle mit ähnlichen Prognoseentscheidungen

III. Untreue

4. Irrtum und normative Tatbestandsmerkmale

Vorsatz muss nach h.M. die außerstrafrechtliche Wertung in laienhafter Form mit vollziehen; Parallelwertung in der Laiensphäre.

Bsp.: § 17 UWG „Geheimnis“ oder §§ 242, 303 StGB „fremd“:

„Fremd“: Ein Täter muss, um hinsichtlich des Merkmals fremd vorsätzlich zu handeln, die Vorstellung haben, dass ein anderer (ganz oder teilweise) die Befugnis besitzt, über den Zustand der Sache bestimmen zu dürfen. Weitere Kenntnis, wer genau Eigentümer ist und welche Rechte mit dem Eigentum sonst noch verbunden sind, muss der Täter nicht aufweisen.

III. Untreue

5. Betriebliche und gesellschaftliche Weisung

a) Merkformel für den Unrechtsbereich

Weisung rechtmäßig => Ausführung gerechtfertigt

Weisung rechtswidrig => Ausführung rechtswidrig

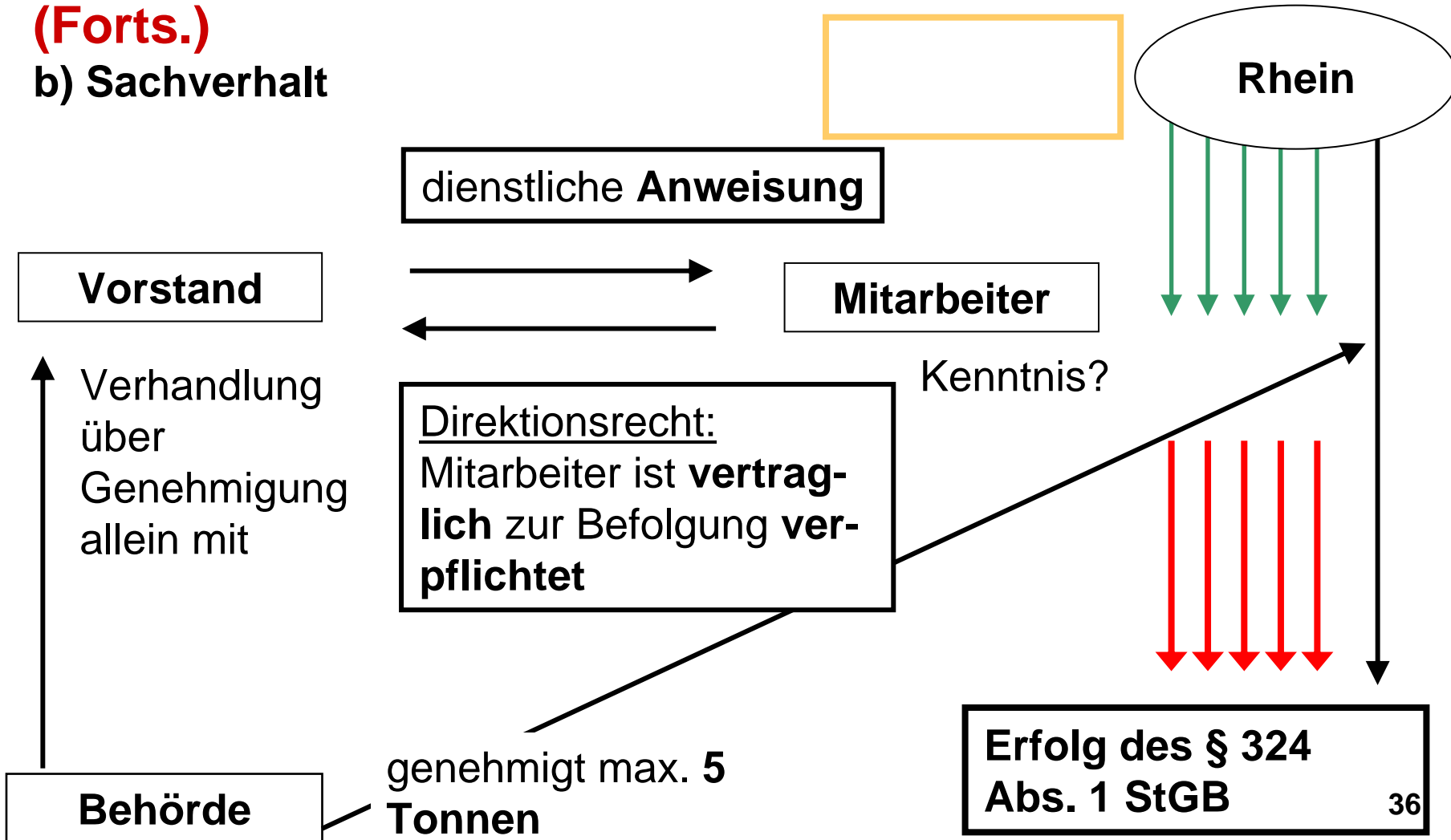
Grundsätzlich bestehen nur **abgeleitete Handlungsbefugnisse**.

III. Untreue

5. Betriebliche und gesellschaftliche Weisung

(Forts.)

b) Sachverhalt



§ 324 StGB – Gewässerverunreinigung

- (1) Wer **unbefugt** ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

III. Untreue

5. Betriebliche und gesellschaftliche Weisung (Forts.)

c) Kenntnis des Mitarbeiters: Nein

Nach allgemeinen Regeln gilt:

Vorsatz des Mitarbeiters (-)

Werkzeugqualität des Mitarbeiters daher (+)

Vorstand daher **mittelbarer Täter** gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Alternative: Täter durch Unterlassen aufgrund einer Garantenstellung

III. Untreue

5. Betriebliche und gesellschaftliche Weisung (Forts.)

c) Kenntnis des Mitarbeiters: Ja

Allgemeine Regeln	Modifizierte Lösung
Vorsatz (+) nach allgemeinen Regeln	Vorsatz (-) Unternehmensstruktur, Neutralisation , Vertrauen in Weisung überlagert deliktischen Vorsatz.
Werkzeug (-) Arg.: Mitarbeiter muss diesen Anweisungen widerstehen.	Funktionales Werkzeug (+) wie bei Organisationsherrschaft Arg.: Folgenbetrachtung – Auswirkungen auf Organisation.
Organisationsherrschaft § 25 Abs.1 Alt. 2 (-), nach allgemeinen Regeln Mittäter oder Anstifter.	Arg.: Stufenverhältnis spricht für § 25 Abs. 1 Alt. 2
Alternative: Täter durch Unterlassen aufgrund einer Garantenstellung	Alternative: Täter durch Unterlassen aufgrund einer Garantenstellung

III. Untreue

5. Betriebliche und gesellschaftliche Weisung

d) drohender Verlust des Arbeitsplatzes

aa) entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB?

gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (-)

Entschuldigung über § 35 StGB direkt ist nicht möglich.

bb) analoge Anwendung von § 35 StGB bzw. übergesetzlicher Notstand?

Leinenfänger-Fall des RG (RGSt 30, 25 ff.) sprach den Kutscher wegen Unzumutbarkeit 1898 frei.

Problem: Auf heutige Zeit übertragbar?

III. Untreue

5. Betriebliche und gesellschaftliche Weisung

d) drohender Verlust des Arbeitsplatzes (Forts.)

- Nein, der Täter kommt schon aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht mehr in eine solche die Schuld eventuell ausschließen Zwangslage. Es erscheint nicht unzumutbar, dass der Arbeitnehmer sich entgegen der Weisung des Arbeitgebers normgerecht verhält (kritisch zu hinterfragen ist, ob diese Argumentation angesichts des Arbeitsmarktes auch heute noch stimmig erscheint).
- In den Bereichen der Fahrlässigkeit und des Unterlassens ist noch am ehesten an eine Unzumutbarkeit infolge drohenden Arbeitsplatzverlustes o.ä. zu denken.

Literatur- und Rechtsprechungshinweise

zum kick-back:

BGHSt 49, 17 = **BGH** NJW 2004, 454

Rönnau „kick-backs“: Provisionsvereinbarungen als strafbare Untreue FS Kohlmann (2003) S. 239 ff.

zum Fall Mannesmann:

LG Düsseldorf NJW 2004, 3275 ff.

BGHSt 50, 331 = **BGH** NStZ 2006, 214 m. Anm. **Rönnau**

Ransiek NJW 2006, 814 ff.

Sponsoring-Fall **BGHSt** 47, 187 = **BGH** NJW 2002, 1585 ff.

Rönnau/Hohn NStZ 2004, 113 ff.

Schünemann NStZ 2005, 473 ff.

zum Irrtum:

Kindhäuser Strafrecht Allgemeiner Teil 2006 § 27 Rn 22 ff.

Puppe GA 1990, 145, 150 ff.

NK/Puppe § 16 Rn 45 ff. und 52 ff.

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT Rn 227 ff.

zur betrieblichen Weisung:

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT Rn 193 ff. und 240 ff.